

Aufhebung Bebauungsplan „Am Oberdorf und ein Teil der Gewanne Kirschhecke“ der Gemeinde Essingen

Begründung

1. Anlass und Erfordernis der Aufhebung

Der Bebauungsplan „Am Oberdorf und ein Teil der Gewanne Kirschhecke“ der Ortsgemeinde Essingen stammt aus dem Jahr 1971. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, der nicht die Mindestfestsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB enthält. Der Bebauungsplan leidet an einem Ausfertigungsmangel. Dies hat zur Folge, dass der Bebauungsplan keine Rechtsbindung entfaltet.

Außerdem ist das Gebiet fast vollständig entwickelt.

Mit der Aufhebung sollen rechtskonforme Verhältnisse geschaffen werden. Die künftige Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

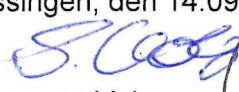
2. Berücksichtigung von Umweltbelangen

In dem fast vollständig entwickelten Gebiet sind keine Umweltbelange betroffen.

3. Durchführung des Verfahrens

Das Aufhebungsverfahren wird nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung des Bebauungsplanes die gleichen Verfahrensvorschriften, wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB wird von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) abgesehen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wirkt sich nicht oder nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete aus.

Essingen, den 14.09.2021


Susanne Volz
Ortsbürgermeisterin

